

Verein Kulturweid

1. Name und Sitz

Unter dem Namen Kulturweid besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in 8005 Zürich. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

2. Ziel und Zweck

Der Verein veranstaltet/organisiert kulturelle, sportliche, soziale und naturbezogene Begegnungen in Zürich-West/Escher-Wyss, insbesondere im Quartier um den Park Pfingstweid.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Spenden und Zuwendungen aller Art
- Gönnerschaften sind möglich

Sämtliche Vereinsmitglieder entrichten einen Mitgliederbeitrag.

4. Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.

Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme natürlicher Personen entscheidet der Vorstand, über die Aufnahme juristischer Personen entscheidet die Mitgliederversammlung. Wiedererwägungsgesuche an die Mitgliederversammlung sind möglich.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Das Austrittsschreiben muss an den Vorstand gerichtet werden. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Ein Mitglied kann jederzeit infolge Verletzung der Statuten oder Verstösse gegen den Vereinszweck ausgeschlossen werden.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Mitgliederversammlung weiterziehen zum endgültigen Entscheid.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

8. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.

Stimm- und Wahlberechtigt sind alle Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder 21 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Traktandierungsanträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat frühestens 14 und spätestens 28 Tage nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung hat folgende unentziehbare Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und des übrigen Vorstandes sowie der Kontrollstelle
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- g) Genehmigung des Jahresbudgets
- h) Beschlussfassung über das Tätigkeitsprogramm
- i) Beschlussfassung über weitere von den Mitgliedern oder dem Vorstand eingebrachte Geschäfte
- j) Änderung der Statuten

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen.

Die Amtszeit beträgt 1 Jahr. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

Er kann Arbeitsgruppen einsetzen.

Er sammelt die Anliegen der Mitglieder resp. Eintritte und Austritte sowie Ausschlüsse von Mitgliedern und legt sie der Mitgliederversammlung vor.

Er vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand sorgt mit geeigneten Mitteln dafür, dass die Mitglieder über wichtige Ereignisse rechtzeitig und kontinuierlich informiert werden.

Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.

Er stellt die Kommunikation zwischen dem Verein und den Behörden sicher.

Im Vorstand sind mindestens folgende Ressorts vertreten:

- a)Präsidium
- b)Finanzen
- c)Aktuariat

Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.
Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

10. Die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt 2 natürliche Personen zu Rechnungsrevision oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrolliert und mindestens einmal jährlich eine Revision durchführt.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

Die Amtszeit beträgt 1 Jahr. Wiederwahl ist möglich.

11. Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten oder der Präsidentin zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

12. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

13. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit Zustimmung einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

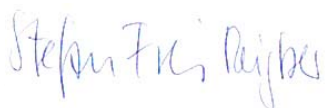
Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Diese Organisation wird an der auflösenden Mitgliederversammlung bestimmt.

Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

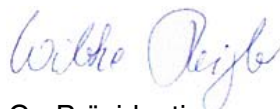
14. Inkrafttreten

Die Statuten vom 3. Dezember 2014 wurden an der Mitgliederversammlung vom 26. Juni 2018 geändert und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Datum/Ort; Zürich, 26. Juni 2018



Co-Präsident



Co-Präsidentin